

Entwurf

Gesetz zur Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage im Falle höherer Gewalt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. Nach § 35 wird folgender neuer § 35 a eingefügt:

„§ 35 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.
- (4) § 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

„§ 30 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 35 nicht durchgeführt werden.

- (4) § 16 b Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreis Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 30 unberührt.
- (6) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“

Artikel 3 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird nach der Angabe „§ 34 (Einberufung, Geschäftsordnung)“ die Angabe „§ 35 a (Sitzungen in Fällen höheren Gewalt)“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 35 (Öffentlichkeit von Sitzungen)“ die Angabe „§ 35 a (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)“ eingefügt.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1 Nummer 1 (§ 24 der Gemeindeordnung)

Die bisherige Rechtslage hat es ausgeschlossen, dass private IT-Ausstattung bezuschusst werden konnte, wenn diese für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt werden. Die Regelung in Absatz 4 (neu) ermöglicht der Gemeinde durch Satzungsregelung festzulegen, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie andere Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen, Ortsbeiräten oder sonstigen Beiräten sind, einen monatlichen und/oder einmaligen Zuschuss für private IT-Ausstattung erhalten, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird; der Zuschuss kann sich auf die Beschaffung wie auch auf die Betriebskosten beziehen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Zuschüsse sind in einer Satzung zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung nicht von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts bezuschusst wird.

Artikel 1 Nummer 2 (§ 35 a der Gemeindeordnung)

Sitzungen der Gemeindevertretungen finden als Präsenzsitzungen statt, die öffentlich durchzuführen sind, soweit nicht im Einzelfall ein Ausschlussgrund nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) vorliegt. Diese öffentlichen Präsenzsitzungen setzen die körperliche Anwesenheit der Mitglieder des Gremiums in einem gegenständlichem Tagungsraum voraus, zu dem auch die Öffentlichkeit tatsächlichen Zutritt hat. Die Beratung, d.h. die Möglichkeit des Austausches der unterschiedlichen Meinungen und der unmittelbaren Reaktion – auch solcher Teilnehmer, die gerade nicht das Wort ergriffen haben – zeichnen die Präsenzsitzungen aus.

Daneben kommt dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Kommunalverfassungsrecht eine zentrale Rolle zu, die Sitzungsöffentlichkeit schafft Transparenz. Sie dient der Kontrolle der Gemeindevertretung durch das Wahlvolk und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern Rückschlüsse für ihre kommende Wahlentscheidung. Verstöße führen in der Regel zur Nichtigkeit gefasster Beschlüsse. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur mit Blick auf die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen möglich.

Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien muss jedoch auch in krisenbedingten Ausnahmesituationen, wie im Falle der Corona-Pandemie, gewährleistet werden, wenn die Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Präsenzsitzungen erschwert oder verhindert ist. Sitzungen können in diesen Ausnahmefällen nach dem neuen § 35 a als Videokonferenzen durchgeführt werden. Gleichzeitig ist eine Öffentlichkeit der Sitzungen sicherzustellen.

Absatz 1

In Zeiten, in denen durch Fälle höhere Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichem Sitzungsraum erschwert bzw. verhindert, v.a. also in Zeiten einer Pandemie, kann die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden. Trotz der sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot ableitenden Anforderung, Sitzungen demokratisch gewählter Volksvertretungen als Präsenzsitzun-

gen mit der Möglichkeit für politisch interessierter Bürgerinnen und Bürger, den politischen Austausch im Sitzungsraum zu verfolgen, ist in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

Jede Gemeinde entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will und auch, für welche Gremien sie diese Möglichkeit schaffen will (Absatz 2).

Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wiederherzustellen. Gleiches gilt für nach § 32 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 22 GO von der Beratung und Entscheidung auszuschließender Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die auch im Falle von Präsenzsitzungen den Sitzungsraum zu verlassen haben.

Zu den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gehören neben den Mitgliedern auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 36 Absatz 1 GO), die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach § 47 e GO sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 3 GO; für die Ausschüsse gilt es auch für die nach § 46 Absatz 9 GO teilnahmeberechtigten Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Satzes 1 vorliegt.

Soweit nach der Neuregelung möglich ist, eine Sitzung mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Videokonferenz durchzuführen, ist es auch möglich, wenn es die jeweilige Lage hergeben sollte, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern oder sonstigen Personen mit Teilnahmerechten, die z.B. in epidemischen Lagen einer Risikogruppe angehören, in einen Sitzungsraum zuzuschalten.

Absatz 2

Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass auch Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

Absatz 3

Nach § 40 Absatz 2 GO wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt, sonst durch Stimmzettel. Allerdings muss eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Wahlen dürfen daher in Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, nicht durchgeführt werden.

Absatz 4

Für Videokonferenzen ist die Durchführung der obligatorischen Einwohnerfragestunde in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Die Gemeinde soll jedoch Verfahren entwickeln, wie bei Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des Absatzes 1 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumt werden kann, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, z.B. durch digitale Beteiligungsmöglichkeiten oder die Einreichung schriftlicher Fragen im Vorfeld der Sitzung.

Das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 e GO, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden, bleibt unbenommen.

Absatz 5

Die Sitzungen mittels Videokonferenz findet nur in den Fällen statt, in denen die Lage derart ernst ist, dass es den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zugemutet wird, ihr freies Mandat durch persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum wahrzunehmen. Gleichwohl muss dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden. Die Öffentlichkeit ist daher in diesen Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, per Internet der Sitzung als Zuschauerinnen und Zuschauer folgen zu können.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 GO begründet eine Saalöffentlichkeit. Mit dem Verweis auf § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird klargestellt, dass mit der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeindeordnung Rechnung getragen wird.

Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GO vorliegen. Die eingesetzte Technik hat diesen zu ermöglichen.

Absatz 6

Die Verantwortung von Datenschutz und Datensicherheit liegt bei der Gemeinde.

Datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten treffen auch hier die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer selbst, in dem sie darauf zu achten haben, dass bei vertraulichen Angelegenheiten keine unbefugten Dritten der Beratung und Beschlussfassung folgen können, weil sie sich bei Durchführung der Videokonferenz z.B. im selben Raum befinden.

Artikel 2 bis 4

Die Möglichkeit, in Fällen höherer Gewalt Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, gilt auch für die Kreise, Ämter und Zweckverbände.

Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.